

**Vertragliche Bedingungen über die Lieferung
von vollelektrischen Stadtlieferwagen**

zwischen der

EAM Netz GmbH
Monteverdistrasse 2
34131 Kassel

- nachfolgend "Auftraggeber" genannt -

Und

[.]
[.]
[.]

- nachfolgend "Auftragnehmer" genannt -

im Weiteren zusammen als die "Parteien" oder einzeln als die "Partei"
bezeichnet

Inhalt

Präambel	2
1. Leistungen des Auftragnehmers	3
2. Rangfolge	4
3. Preise	4
4. Rechnungslegung	4
5. Termine und Fristen	5
6. Übernahme	5
7. Gewährleistung	6
8. Haftung	6
9. Datenschutz und Vertraulichkeit	7
10. Abrechnung	7
11. Zahlung	7
12. Veröffentlichung und Geschäftsbeziehung	8
13. Sonstige Vereinbarungen	8
14. Anlagenverzeichnis	9

Präambel

Die EAM Netz GmbH (nachfolgend „EAMN“ oder "Auftraggeber") ist ein mittelständischer Strom- und Gasverteilnetzbetreiber. Das EAMN-Netzgebiet umfasst eine geografische Fläche von mehr als 11.500 Quadratkilometern und erstreckt sich über weite Teile Hessens sowie über Südniedersachsen, Teile von Ostwestfalen, Westthüringen und seit April 2014 auch über Teile des Landkreises Altenkirchen in Rheinland-Pfalz. EAMN versteht sich als Unternehmen mit regionalem Bezug.

Gemeinsam mit seinen weiteren Gruppengesellschaften beschäftigt der Auftraggeber im Konzernverbund insgesamt ca. 1.900 Mitarbeiter an 23 Standorten.

Der Auftragnehmer wird 147 nach den Vorgaben des Auftraggebers konfigurierte fabrikneue Fahrzeuge (nachfolgend „Fahrzeuge“) an den Auftraggeber liefern. Im Anschluss an die Lieferung der Fahrzeuge, werden die Fahrzeuge von einem Fahrzeugeinrichter nach einem gesonderten Vertrag ausgestattet.

Um die Lieferung und die Einrichtung der Fahrzeuge des Auftraggebers termingerecht und komplikationslos erfolgreich zu vollenden, hat der Auftragnehmer nicht nur mit dem Auftraggeber sondern auch mit dem Fahrzeugeinrichter/den Fahrzeugeinrichtern der Fahrzeuge nach Maßgabe seiner gesetzlichen und vertraglichen Pflichten vertrauensvoll und kooperativ zusammenzuarbeiten. Dies umfasst auch die Unterstützung des Fahrzeugeinrichters/der Fahrzeugeinrichter bei ihren Aufgaben im Rahmen des Möglichen und Zumutbaren.

Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Parteien Folgendes:

1. Leistungen des Auftragnehmers

- (1) Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass alle Leistungen nach Art und Umfang so durchgeführt werden, dass die Lieferung der Fahrzeuge störungsfrei und innerhalb der vorgesehenen Zeiträume umgesetzt wird.
- (2) Die im Rahmen der Lieferung vom Auftragnehmer zu erbringenden Leistungen sind insbesondere:
 - a) Lieferung der Fahrzeuge entsprechend der Konfiguration im Leistungsverzeichnis (Anlage 1),
 - b) Zulassung der Fahrzeuge,
 - c) Lieferung der Fahrzeuge an dem vom Auftraggeber benannten Fahrzeugeinrichter
 - d) Abstimmung der Liefer- und Übergabeplanung mit dem Auftraggeber
 - e) Teilnahme an den Sitzungen zwischen dem Auftraggeber, dem Lieferanten und dem Fahrzeugeinrichter (nachfolgend „Projektbeteiligte“ genannt).
- (3) Der Auftragnehmer bestimmt für die gesamte Zeit des Projektes den folgenden verantwortlichen Projektleiter:

Vorname Name:	_____
Telefonnummer:	_____
E-Mail:	_____

Der Projektleiter wird dem verantwortlichen Mitarbeiter des Auftraggebers, Herr Jörg Uffelmann-Weidner, Telefon: 0561-9331211, E-Mail: Joerg.Uffelmann-Weidner@eam-netz.de (Änderungen werden dem Projektleiter per E-Mail mitgeteilt) 14tägig über den Stand und den Fortschritt der Lieferung der Fahrzeuge informieren. Darüber hinaus nimmt der Projektleiter an den Sitzungen zwischen den Projektbeteiligten teil.

- (4) Sollte der Auftragnehmer zur Erfüllung seiner Leistungspflichten beabsichtigen, nach Vertragsschluss Nachunternehmen mit der Durchführung von Leistungen nach diesem Vertrag zu beauftragen, die im Ausschreibungsverfahren nicht benannt worden sind, so ist dies nur mit vorheriger schriftlicher Einwilligung des Auftraggebers möglich. Der Auftraggeber wird seine Einwilligung nicht unbillig verweigern. Im Verhältnis zum Auftraggeber bleibt allein der Auftragnehmer für

die Erfüllung der Leistungspflichten nach diesem Vertrag verantwortlich. Setzt der Auftragnehmer ohne vorherige Einwilligung Nachunternehmen ein, steht dem Auftraggeber das Recht zu, eine Schadenspauschale in Höhe der Auftragssumme des Nachunternehmens zu verlangen. Bei wiederholtem Verstoß und nach entsprechender Abmahnung ist der Auftraggeber neben der Geltendmachung der Schadenspauschale auch zur sofortigen Kündigung des Vertrags berechtigt.

- (5) Der Auftragnehmer wird alle für die Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistungen gegebenenfalls erforderlichen behördlichen Genehmigungen oder Erlaubnisse einholen und den Auftraggeber hierüber entsprechend informieren. Soweit der Auftraggeber im Zusammenhang mit den vertragsgegenständlichen Leistungen selbst zur Einholung von behördlichen Genehmigungen oder Erlaubnissen verpflichtet ist, wird der Auftragnehmer den Auftraggeber hierauf rechtzeitig hinweisen und nach besten Kräften unterstützen, insbesondere erforderliche Unterlagen und Informationen rechtzeitig bereitstellen.

2. Rangfolge

Ergeben sich aus den Ausschreibungsunterlagen, diesem Vertrag einschließlich seiner Anlagen und ergänzenden Unterlagen Widersprüche oder Unklarheiten, gilt folgende Rangfolge:

- (1) Aufforderung zur Angebotsabgabe (AzA), in der letzten Fassung samt Anlagen
- (2) Dieser Vertrag samt seinen Anlagen
- (3) Bieterfragen / -antwortenkatalog, letzter Stand vor Angebotsabgabe
- (4) Bestellung
- (5) EAM Allgemeine Einkaufsbedingungen

3. Preise

Für die Bestellung gelten die Konditionen aus dem Angebot (Preisblatt) in der letzten Fassung. Die dort genannten Preise sind Festpreise, Nettopreise und verstehen sich zzgl. der jeweils geltenden Umsatzsteuer. In den Preisen sind die Kosten für Lieferungen und darauf bezogene Leistungen des Auftragnehmers z.B.: Kosten von Prüfungen und Abnahmen, Verpackungen und Transport, Transportversicherungen, Zoll- und Grenzübergangsgebühren enthalten. Sie verstehen sich frei Haus bzw. frei Verwendungsstelle/Baustelle gemäß Incoterms 2020 (DDP-Regelung) ohne Entladung.

4. Rechnungslegung

Der Auftragnehmer sendet die gemäß den gesetzlichen Vorgaben ausgestellte elektronische Rechnung nach Lieferung, unter Angabe der Bestellnummer an die in der Bestellung angegebene Rechnungsanschrift.

(https://www.eam.de/fileadmin/user_upload/ausschreibungen/E-rechnungen.pdf)

Nach Erhalt der prüffähigen Rechnung ist diese innerhalb der folgenden Fristen zur Zahlung fällig:
30 Tage netto.

5. Termine und Fristen

- (1) Die Liefertermine sind mit dem Auftraggeber verbindlich abzustimmen. Soweit möglich ist die Auslieferung im 1. Quartal 2027 vorzunehmen. Der genauere Auslieferzeitpunkt legen der Auftragnehmer und Auftraggeber fest.
- (2) Die Fahrzeuge sind an einen vom Auftraggeber genannten Fahrzeugeinrichter innerhalb Deutschlands zu liefern. Der Auftraggeber wird dem Auftragnehmer diese Standorte und die entsprechenden Liefermengen rechtzeitig bekannt geben. Die Kosten der Anlieferung insbesondere Fracht, Verpackung, Entsorgung der Verpackung, Be- und Entladen trägt der Auftragnehmer.
- (3) Die Anlieferung der Fahrzeuge erfolgt mit einer für Fahrzeugtransporte geeigneten Spedition. Für alle Schäden, die vor der Übernahme der Fahrzeuge beim Fahrzeugeinrichter entstehen, haftet der Auftragnehmer vollumfänglich.
- (4) Für die schuldhaftes Überschreitung der vereinbarten Liefertermine gemäß dem gemeinsam abgestimmten Terminplan (Absatz1) hat der Auftragnehmer für jeden Werktag des Verzugs eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,2% der vereinbarten Nettovergütung der betroffenen Liefertranche(n) zu zahlen. Die Vertragsstrafe ist zum Ablauf jedes Tages der Fristüberschreitung fällig und ist der Höhe nach begrenzt auf maximal 10 % der vereinbarten Nettovergütung. Weitergehende Schadenersatzansprüche des Auftraggebers bleiben unberührt. Die Vertragsstrafe wird auf etwaige Schadenersatzansprüche des Auftraggebers angerechnet.
- (5) Der Auftragnehmer ist zu Änderungen im Terminplan in Abstimmung mit dem Auftraggeber berechtigt, sofern es sich um Verzögerungen handelt, die außerhalb seines Verantwortungsbereiches liegen.

6. Übernahme

- (1) Die Übernahme kann durch den zuständigen Mitarbeiter des Auftraggebers oder einen von ihm bestimmten Stellvertreter erfolgen.
- (2) Voraussetzung für die Übernahme ist, dass der Auftragnehmer dem zuständigen Mitarbeiter des Auftraggebers die Lieferung der Fahrzeuge per E-Mail angezeigt hat und sie im Lieferplan vorgesehen ist. Der Auftraggeber ist berechtigt jedoch nicht verpflichtet, Fahrzeuge abweichend zum vereinbarten Liefertermin abzunehmen.
- (3) Die Übernahme wird von den Parteien schriftlich dokumentiert und von beiden Parteien unterzeichnet (nachfolgend „Übernahmeprotokoll“ genannt).

7. Gewährleistung

- (1) Die Gewährleistung des Auftragnehmers erstreckt sich auf die Güte und Zweckmäßigkeit der Lieferung/Leistung hinsichtlich Materials, Konstruktion und Ausführung.
- (2) Die Gewährleistungsansprüche des Auftraggebers verjähren nach zwei Jahren. Diese Frist beginnt mit der Übernahme der Fahrzeuge.
- (3) Die Parteien sind sich darüber einig, dass die Rügepflichten des § 377 HGB nicht zur Anwendung kommen.
- (4) Der Auftraggeber ist berechtigt, Aufgaben des Auftragnehmers aus diesem Vertrag im Wege der Selbstvornahme und/oder durch Dritte bewirken zu lassen auf Kosten des Auftragnehmers wahrzunehmen, wenn dies zur Einhaltung der Fristen aus dem Terminplan geboten ist. Das Gleiche gilt für den Fall, dass der Auftragnehmer nicht unverzüglich seiner Gewährleistungsverpflichtung nachkommt und eine schriftlich gesetzte Frist des Auftraggebers abgelaufen ist.

8. Haftung

- (1) Die Parteien haften einander für eigenes Verschulden sowie für das Verschulden ihrer gesetzlichen Vertreter und der Personen, deren sie sich zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten bedienen (§§ 276, 278 BGB).
- (2) Der Auftraggeber haftet nicht für Ansprüche gegen den Auftragnehmer und/oder seine Nachunternehmer für die Zahlung des gesetzlichen Mindestlohnes an deren jeweilige Arbeitnehmer. Der Auftragnehmer sichert dem Auftraggeber zu, die Regelungen zum Mindestlohn in seinem Unternehmen einzuhalten. Diese Zusicherung gibt der Auftragnehmer auch für seine Nachunternehmer ab.
- (3) Der Auftragnehmer erbringt bei Vertragsschluss einen Nachweis über den Abschluss einer Haftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens 5 Mio. € pro Schadensereignis (maximal jedoch das doppelte der genannten Summe je Versicherungsjahr) für Sach-, Vermögens- und Personenschäden, die im Rahmen der durch den Auftragnehmer zu erbringenden Leistungen entstehen können. Unter „Schadensereignis“ ist das für den eingetretenen Schaden ursächliche Verhalten des Auftragnehmers zu verstehen. Der Versicherungsschutz muss Schäden, die auf vertretbaren Handlungen oder Unterlassungen des Auftragnehmers beruhen, auch dann abdecken, wenn diese erst nach Übernahme aller Fahrzeuge auftreten.
- (4) Darüber hinaus hat der Auftragnehmer weitere, dem Rahmen des Vertrages entsprechende Versicherungen (z.B. Transportversicherung), abgeschlossen. Der Auftraggeber kann jederzeit die Vorlage der entsprechenden Deckungsbestätigungen verlangen.
- (5) Im Falle eines Schadensereignisses informieren sich die Parteien unverzüglich gegenseitig und umfassend. Keine Partei ist berechtigt, den Anspruch eines

Dritten anzuerkennen oder zu befriedigen, ohne der jeweils anderen Partei Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben zu haben.

- (6) Soweit der Auftraggeber im Verhältnis zu Dritten aufgrund gesetzlicher oder vertraglicher Regelungen nur beschränkt haftet, so ist auch die Haftung des Auftragnehmers gegenüber dem Auftraggeber in diesem Umfang beschränkt.

9. Datenschutz und Vertraulichkeit

- (1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, sämtliche Unterlagen und Dokumentation des Auftraggebers gewissenhaft aufzubewahren und keinem Dritten zugänglich zu machen.
- (2) Die Parteien verpflichten sich, alle ihnen direkt oder indirekt zur Kenntnis gekommenen vertraulichen Informationen der anderen Partei, wie insbesondere Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, strikt vertraulich zu behandeln und nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung der anderen Partei an Dritte weiterzugeben, zu verwerten oder zu verwenden.
- (3) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die eingesetzten Fachkräfte (Mitarbeiter und Nachunternehmen) schriftlich zur Einhaltung des Datengeheimnisses nach den Bestimmungen des Datenschutzgesetzes sowie zum Stillschweigen über alle im Zusammenhang mit derer Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt gewordenen Vorgänge zu verpflichten. Diese Verpflichtung besteht auch nach Beendigung des Auftrages fort. Der Auftragnehmer haftet für Fehlverhalten seiner Fachkräfte.

10. Abrechnung

- (1) Der Auftragnehmer hat seine Leistungen unter gesondertem Ausweis der Umsatzsteuer und unter Beachtung der Anforderungen des § 14 UStG prüfbar abzurechnen.
- (2) Der Auftragnehmer hat die Rechnungen übersichtlich aufzustellen. Der Auftraggeber ist berechtigt, Vorgaben zur Rechnungsstruktur (Ausfertigungen, Aufbau, Kostendifferenzierung etc.) zu machen.

11. Zahlung

- (1) Die Zahlung ist innerhalb von 30 Kalendertagen nach Eingang der prüffähigen Rechnung und nach erfolgter Übernahme mit entsprechendem Übernahmeprotokoll fällig.
- (2) Einwände gegen Rechnungen berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur soweit sie dem Auftragnehmer gegenüber geltend gemacht werden. Die Fälligkeit des nicht vom Einwand betroffenen übrigen Rechnungsbetrages bleibt unberührt.
- (3) Zahlt der Auftraggeber bei Fälligkeit nicht, so kann ihm der Auftragnehmer eine angemessene Nachfrist setzen. Zahlt der Auftraggeber auch innerhalb der

Nachfrist nicht, so hat der Auftragnehmer vom Ende der Nachfrist an Anspruch auf Zinsen in Höhe der in § 288 Absatz 2 BGB angegebenen Zinssätze, wenn er nicht einen höheren Verzugsschaden nachweist.

12. Veröffentlichung und Geschäftsbeziehung

Eine Auswertung oder Bekanntgabe der mit dem Auftraggeber bestehenden oder bestandenen Geschäftsbeziehungen in Veröffentlichungen oder zu Werbezwecken ist nur mit der ausdrücklichen vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers zulässig. Bei Zuwiderhandlung behält sich der Auftraggeber die Geltendmachung von Ersatzansprüchen für entstandene Schäden vor.

13. Sonstige Vereinbarungen

- (1) Die diesem Vertrag beigelegten Anlagen sind integraler Bestandteil dieses Vertrages. Soweit nicht anders angegeben, umfassen Bezugnahmen auf den Vertrag sowohl die Bestimmungen dieses Vertrages als auch die Bestimmungen sämtlicher Anlagen. Im Fall von Widersprüchen zwischen Bestimmungen dieses Hauptteils des Vertrages und seinen Anlagen gelten die Bestimmungen des Hauptteils als vorrangig.
- (2) Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform und der ausdrücklichen Bezugnahme auf diesen Vertrag. Dies gilt auch für die Abbedingung des Schriftformerfordernisses selbst.
- (3) Vertragssprache ist deutsch. Für die Durchführung dieses Vertrags gilt ausnahmslos das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (4) Gerichtsstand für Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist der Sitz des Auftraggebers.
- (5) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags unwirksam sein oder werden, oder sollte der Vertrag eine Regelungslücke enthalten, so wird hierdurch die Wirksamkeit des Vertrags im Übrigen nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich unwirksame oder nichtige Bestimmungen durch neue Bestimmungen zu ersetzen, die dem in den unwirksamen oder nichtigen Bestimmungen enthaltenen wirtschaftlichen Regelungsgehalt in rechtlich zulässiger Weise gerecht werden. Gleiches gilt, wenn sich in dem Vertrag nachträglich eine Lücke herausstellen sollte. Zur Ausfüllung der Lücke verpflichten sich die Parteien auf die Ergänzung angemessener Regelungen in diesem Vertrag hinzuwirken, die dem am nächsten kommen, was die Parteien nach dem Sinn und Zweck des Vertrages bestimmt hätten, wenn der Punkt von ihnen bedacht worden wäre.

Ort, Datum

1. Unterschrift Auftraggeber

2. Unterschrift Auftraggeber

Ort, Datum

1. Unterschrift Auftragnehmer

2. Unterschrift Auftragnehmer

14. Anlagenverzeichnis

Anlage 1	Leistungsverzeichnis
Anlage 2	Lieferplan (wird gemeinsam erstellt)
Anlage 3	Preisblatt